

oder Ausliefern von Betriebszeitungen, Zeitschriften, Publikationen, von handelsüblichen Land- und Wasserstraßkarten, Wanderkarten für die in § 98 StGB genannten feindlichen Stellen qualifiziert.

Auf der subjektiven Seite verlangt § 98 StGB vorsätzliches Handeln. Das Verschulden des Täters muß die Kenntnis umfassen, daß er für einen imperialistischen Geheimdienst, eine feindliche Organisation, Einrichtung, Gruppe oder für feindliche Personen, deren Tätigkeit sich gegen die DDR oder andere friedliebende Völker richtet, tätig geworden ist und daß die von ihm gesammelten oder ausgelieferten Nachrichten geeignet waren, die Tätigkeit der im Tatbestand genannten feindlichen Stellen zu unterstützen.

Wenn sich der Täter zum Zeitpunkt der Tat bewußt war, Nachrichten zu sammeln oder auszuliefern, die in politischem oder wirtschaftlichem Interesse oder zum Schutze der DDR geheimzuhalten sind, so kommt § 97 StGB zur Anwendung, nicht § 98 StGB.

Schwierigkeiten in der strafrechtlichen Einschätzung können jedoch besonders dann auftreten, wenn der Täter sich über den Charakter und die Qualität der gesammelten oder übermittelten Nachrichten irrte.

In diesen Fällen ist zu entscheiden: Hätte der Täter die Absicht, Nachrichten zu sammeln oder zu übermitteln, die im Sinne des § 97 (2) StGB geheimzuhalten sind, diese aber objektiv nicht eine solche Qualität hatten, so ist der Tatentwurf der Spionage gegeben. Sind Handlungen zur Verwirklichung desselben begangen worden, dann ist das Unternehmen der Spionage zu prüfen.

Hatte der Täter die Absicht, Nachrichten im Sinne des § 98 StGB zu sammeln oder zu übermitteln, und die gesammelten oder übermittelten Nachrichten hatten objektiv die Qualität der in § 97 (2) StGB genannten, so ist § 98 StGB zu prüfen, wenn Handlungen zur Verwirklichung des Tatentwurfes begangen wurden und wenn der Täter die Qualität der Nachrichten als